

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing.

JUNI 1978

Zl.

522 Fin Aussch.

A n t r a g ⁷⁰

der Abgeordneten Stangl, Binder, Dr. Brezovszky, Fux,
Pospischil, Thomschitz, Tribaumer, Wedl u.a., betreffend
Abänderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973,
LGBI. 3701.

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz sieht im § 7
Abs. 2 vor, daß der Abgabepflichtige für jeden Kalender-
monat bis zum 15. des darauffolgenden Kalendermonates bei
der Gemeinde eine Abgabeerklärung einzureichen und gleich-
zeitig die Abgaben zu entrichten hat. Das Umsatzsteuergesetz
1972 (§ 21 Abs. 1) und das Alkoholabgabegesetz 1973
(§ 11 Abs. 1) hingegen sehen vor, daß die Unternehmer binnen
einem Kalendermonat und 10 Tagen nach Ablauf eines Kalender-
monates eine Vorauszahlung zu entrichten haben. Dies bedeutet
in der Praxis, daß vom gleichen Steuergegenstand die Steuern
zu jeweils verschiedenen Terminen fällig werden und führt
demnach zu einer nicht unwesentlichen Belastung der Abgabe-
pflichtigen, die sich in der Regel eines Steuerberaters
bedienen, dessen durch die Gesetzeslage bedingte Mehr-
leistungen vom Abgabepflichtigen getragen werden müssen.
Eine wesentliche Erleichterung und damit verbundene Ent-
lastung der Wirtschaftstreibenden könnte dadurch erreicht
werden, daß die Fälligkeit des NÖ Getränke- und Speiseeis-
steuergesetzes an die in den vergleichbaren Bundesgesetzen
normierten Fälligkeiten angepaßt wird. Die durch eine solche
Änderung den Gemeinden entstehende Verschiebung des Zeit-
punktes der Einnahmen könnte durch eine gesetzliche Normierung
von Akontozahlungen, ähnlich wie sie schon bei der Pauscha-
lierung der Abgabe besteht, vermieden werden.

Zweifellos gibt es darüber hinaus auch andere Landesabgaben,
die gleichartig zu Bundesabgaben sind und bei denen dieselbe
Problematik auftritt. Es wäre daher zu prüfen, ob auch nicht

aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Bestimmungen über die Einhebung anderer Landesabgaben an gleichartige Normen des Bundes angepaßt werden könnten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, inwieweit landesgesetzliche Bestimmungen über die Einhebung von Landes- oder Gemeindeabgaben ohne zwingenden Grund verschieden zu den Bestimmungen gleichartiger Bundesabgaben sind und gegebenenfalls dem NÖ Landtag dahingehende Gesetzentwürfe zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen, mit welchen zum Zwecke einer Verwaltungsvereinfachung und vor allem einer Entlastung der Wirtschaftstreibenden abgabenrechtliche Bestimmungen des Landes, insbesondere hinsichtlich der Fristen, an gleichartige Bestimmungen des Bundes angepaßt werden.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.

25 Unterschriften e.h.